Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl
Landkreis Emmendingen

Satzung der Gemeinde Riegel über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innerort“ nach § 162 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund § 162 BauGB in der Fassung der vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Riegel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innerort“ vom 15.12.2004 (Bekanntmachung am 23.12.2004) in der aktuellen Fassung „Innerort“ vom 27.11.2013 (Bekanntmachung 4. Änderung am 05.12.2013) wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB aufgehoben, da die Sanierung gemäß § 162 BauGB Abs. 1 Satz 1 durchgeführt ist.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist im Lageplan umgrenzt und die Flurstücke in der beigefügten Grundstücksliste aufgeführt. Der Abgrenzungsplan und die Grundstücksliste sind Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 BauGB Abs. 2 Satz 2 und 4 mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Riegel, den 16.12.2020

Daniel Kietz
Bürgermeister

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage zur Satzungsaufhebung:

Grundstücksliste

Flst.Nr.	Flst.Nr.	Flst.Nr.	Flst.Nr.	Flst.Nr
109	104/1	178	92	88710
9	51	180	152	8710/1
8	119	180/2	52	8710/2
7	53	181	153	4272/1
6/2	102	182	118	4272/3
5	120	32	117	413/1 (teilweise)
4	58	18	141	4281/2
3	101	31	116	184
42	59	19	140	180/3
44	100	21	115	106
44/1	100/1	29	139	106/1
110/1	62/2	24	138	121
111	144	28	137	99
112	62/1	25	132	1/4
113	143/1	11	131	13
122	180/4	15	130	6/1
26/1	61	89/1	127	27
26	96	16	125	20
68	95	2	122/1	67/2
36	94	17	22	10
68/1	147	33	30	1/5
37	148	34	146	85
67/1	12	40/1	79	75
48	14	40	86	165
67/3	23	74	88	165/1
67	403 (teilweise)	166	103	155
47	404	167	104/3	179
64	419	168	108	179/2
49	405	177/1	123	104/2
63	69	78	128	105
57	406	162	129	7792/5
56	73	150	133	91
55	407	150/1	134	178/1
54	169	82	145	404/1 (teilweise)
45	408	89	163	413/2
104	171	87	164	
46	176/1	83	170	
411	177	90	180/1	

Abgrenzungsplan